



HVBG

HVBG-Info 11/1984 vom 05.07.1984, S. 0093 - 0096, DOK 472/017-BSG

**Gewährung von Witwerrente gemäß § 1266 Abs. 1 RVO (vergleichbar mit § 593 Abs. 1 RVO) - BSG-Urteil vom 04.04.1984 - 4 RJ 1/83**

Gewährung von Witwerrente gemäß § 1266 Abs. 1 RVO (vergleichbar mit § 593 Abs. 1 RVO);

hier: BSG-Urteil vom 04.04.1984 - 4 RJ 1/83 -

Das BSG hat mit Urteil vom 04.04.1984 - 4 RJ 1/83 -

bei folgendem Sachverhalt die Gewährung von Witwerrente

aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1266 RVO) bejaht:

Die Ehefrau des Klägers verstarb am 11.02.1977 infolge eines

Verkehrsunfalls. Im letzten Jahr vor ihrem Tod hatten als

Nettoeinkommen die versicherte Ehefrau 14.068,61 DM, der Kläger

14.066,40 DM und die gemeinsame, damals 17 Jahre alte Tochter,

5.927,94 DM. Das SG verurteilte die Beklagte

(Bundesbahn-Versicherungsanstalt) zur Zahlung von Witwerrente. Das LSG wies die Berufung der Beklagten zurück.

Die Versicherte habe während des letzten wirtschaftlichen

Dauerzustands den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten.

An der Haushaltsführung hätten sich beide Ehegatten im gleichen

Umfang beteiligt; der Kläger habe aus gesundheitlichen Gründen nicht

mehr als zur Hälfte im Haushalt arbeiten können. Ob auch die Tochter

im Haushalt geholfen habe, könne dahingestellt bleiben, denn ihre

etwaige Tätigkeit wäre beiden Elternteilen zugute gekommen.

Mit dem o.g. BSG-Urteil ist die Revision der Beklagten

zurückgewiesen. Das LSG habe die ordnungsgemäßen tatsächlichen

Feststellungen zu Recht dahin bewertet, daß die Ehefrau des

Klägers während des letzten wirtschaftlichen Dauerzustandes den

Unterhalt der Familie überwiegend bestritten habe. Das gelte auch

dann, wenn, wie die Beklagte das will, der letzte wirtschaftliche

Dauerzustand kürzer angesetzt werde. Aus den Feststellungen des

LSG ergebe sich auch, daß der Kläger wegen seines

Gesundheitszustandes allenfalls die Hälfte der anfallenden

Hausarbeiten verrichten konnte, aber nicht mehr. Zutreffend habe

das LSG den Beitrag der gemeinsamen Tochter zum Familienunterhalt

außer Betracht gelassen. Die Tochter habe sich aus ihrem Einkommen

nicht selbst unterhalten können und sei deshalb mindestens zum

Teil unterhaltsberechtigtes gewesen. In diesem Falle sei das

Einkommen der Tochter nicht dem Familienunterhalt zuzurechnen

(BSG-Urteil vom 01.08.1968 - 4 RJ 305/65 - BSGE 28, 185).